



***SKICLUB  
FLIMS***

**STATUTEN**

## I. NAME, SITZ, HAFTUNG UND ZWECK DES VEREINS

### Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Skiclub Flims (SCF) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 66 ff ZGB, der Swiss Ski und dem Bündner Skiverband (BSV) angeschlossen ist. Der Skiclub Flims wurde am 15. Dezember 1906 gegründet. Er hat Sitz in Flims.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Mitglied, Senior etc. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

### Art. 2 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

### Art. 3 – Zweck und Ziele

Der Skiclub Flims bezweckt die Pflege und die Förderung des Skisportes in allen Disziplinen und Leistungsbereichen. Der SCF ist offen gegenüber allen neuen skähnlichen Trendsportarten. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Förderung der Skiausbildung der Jugend und des Jugend-Skisportes;
- b) Organisation von Wettkämpfen im Winter und Sommer;
- c) Besuch von technischen, theoretischen und administrativen Kursen von Leitern und Funktionären;
- d) Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen aller Art im Winter und im Sommer;
- e) Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen;
- f) Pflege der Geselligkeit unter Skikameraden;
- g) Den Betrieb von clubeigenen Skihütten.

Im Rahmen seines Zweckes kann der Skiclub Flims weiteren Verbänden und Vereinigungen beitreten oder mit anderen Vereinen gemeinsame Aktivitäten entwickeln sowie Anteile an anderen Unternehmungen erwerben, halten, verwalten und veräussern.

## II. MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDERBEITRÄGE

### Art. 4 – Mitgliederkategorien

Der Skiclub Flims besteht aus:

- a) **Aktiv-Mitgliedern** gemäss den in den Statuten von Swiss Ski aufgeführten Kategorien
- b) **Club-Veteran** wird, wer während 25 Jahren dem Skiclub Flims als Aktiv-Mitglied angehört hat.
- c) **Freimitglieder** sind Clubmitglieder die dem SCF während 40 Jahren als Aktiv-Mitglieder angehört haben. Sie werden vom Vorstand Swiss Ski vorgeschlagen und von Swiss Ski zu Freimitgliedern ernannt. Sie sind von den Beitragsleistungen befreit.
- d) **Ehrenmitglied** wird, wer sich um den Skiclub Flims oder um den Wintersport im Interesse des Sportortes Flims besonders verdient gemacht hat. Diese Person kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das

Ehrenmitglied wird Swiss Ski gemeldet. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie bezahlen jedoch keine Mitgliederbeiträge.

- e) **Freunde des Skiclub Flims** sind natürliche oder juristische Personen, welche den statutarischen Jahresbeitrag bezahlen und an keinen sportlichen Anlässen des Skiclub Flims teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und werden dem BSV und Swiss Ski nicht gemeldet. Die Freunde des Skiclub Flims dürfen an den gesellschaftlichen Anlässen wie GV und Clubabend teilnehmen und erhalten die Publikationen.
- f) **Familienmitglieder** sind zwei oder mehrere Personen, die gemeinsam in einem Haushalt wohnen. Die Elternteile werden dem Swiss Ski als Aktivmitglied gemeldet. Pro Elternteil besteht ein Stimmrecht. Sobald Kinder das 15. Altersjahr vollendet haben, werden sie automatisch Aktivmitglied mit allen Rechten und Pflichten und gelten nicht mehr als Familienmitglied. Kinder von Familienmitgliedern können die JO zu einem reduzierten Preis besuchen.
- g) **Gönner** sind Personen, Organisationen oder Institutionen die sich in irgendeiner Form dem Skisport verpflichtet fühlen. Diese werden in den Skiclub Flims aufgenommen und bezahlen einen jährlichen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und werden dem BSV und dem Swiss Ski nicht gemeldet.
- h) **Freimitglied Athleten** sind Clubmitglieder, die einem nationalen Kader im Schneesport angehören und den Skiclub Flims an nationalen und internationalen Wettkämpfen vertreten. Der Vorstand kann diese von Beitragsleistungen befreien.

#### **Art. 5 – Eintritt**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und wird an der Generalversammlung bekannt gegeben. Kommt keine Stimmenmehrheit zustande, so entscheidet die nächste Generalversammlung über das Aufnahmegesuch. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich gestellt werden. Ein Mindestalter besteht nicht. Gesuchsteller welche der Generalversammlung ohne schriftliche Entschuldigung fernbleiben, werden nicht aufgenommen.

#### **Art. 6 – Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zum 31. Mai schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten der Jahresbeitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten ist.

Über Ausschlüsse von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Einem Mitglied muss auf dessen Verlangen der Grund des Ausschlusses bekanntgegeben werden. Als Ausschlussgründe gelten:

- a) Handlungen, die Ansehen und Interesse des Clubs schädigen;
- b) Wiederholtes unentschuldigtes Nichtbefolgen von Aufgeboten zur Mitwirkung bei Club-Anlässen;
- c) Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse.

Mitglieder, die trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, werden automatisch auf Ende des Vereinsjahres ausgeschlossen. Beim Bezug der Lizenz muss der Jahresbeitrag bezahlt sein.

#### **Art. 7 – Jahresbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung für das folgende Vereinsjahr festgesetzt. In den Jahresbeiträgen sind die Beiträge für den Swiss Ski und den BSV inbegriffen

Passivmitglieder zahlen nur den Clubbeitrag. Vorstands- und Ehrenmitglieder haben den Clubbeitrag nicht zu entrichten.

#### **Art. 8 – Auszeichnung**

An Veteranen und Ehrenmitglieder gibt der Club eine besondere Auszeichnung ab.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 9 – Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kontrollstelle
- D) das Sekretariat

#### **A. Generalversammlung**

##### **Art. 10 – Einberufung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Skiclub Flims. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich binnen sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt; in der Regel im Monat Oktober. Ausserordentliche Generalversammlungen können je nach Bedarf einberufen werden. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Cluborgan, in der lokalen Presse oder mittels persönlicher Einladung einberufen. Jede rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

##### **Art. 11 – Traktandenliste für ordentliche Generalversammlung**

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Jahresberichte
- d) Rechnungsablage, Revisorenbericht, Decharge-Erteilung
- e) Anträge
- f) Wahlen
- g) Festsetzung des Jahresprogrammes
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Ehrungen
- j) Varia und Umfrage

##### **Art. 12 – Weitere Kompetenzen der Generalversammlung**

- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 4 d);
- b) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- c) Genehmigung der Leitlinien des Clubs;

- d) Anerkennung von Sektionen und Untergruppen des Skiclub Flims;
- e) Auflösung des Clubs;
- f) Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind und die der Generalversammlung von Gesetzes wegen vorbehalten bleiben.

### **Art. 13 – Einberufungs- und Antragsverfahren**

Ein Fünftel (1/5) aller Mitglieder, die Generalversammlung oder der Vorstand können eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen. Sie muss innert dreier Monate abgehalten werden. Jedes Mitglied hat das Recht, bis 10 Tage nach Versand oder Publikation der Einladung zur Generalversammlung zu beantragen, dass ein bestimmtes Traktandum behandelt wird.

Zum Eintreten auf nicht traktandierte Geschäfte, vorgelegt durch den Vorstand oder einen Versammlungsteilnehmer, bedarf es in dringenden Fällen der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder.

### **Art 14 – Abstimmungen und Wahlen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Versammlungsteilnehmer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

## **B. Vorstand**

### **Art. 15 – Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er ist wieder wählbar. Der Präsident wird durch die Generalversammlung ernannt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Folgende Chargen müssen abgedeckt werden:

- Präsident
- Finanzen
- Aktuariat
- Technischer Leiter
- Chef Jugend
- Dienste

Einzelne Chargen können auch zusammengelegt werden. Der Vizepräsident wird vom Vorstand anlässlich der Konstituierungssitzung gewählt.

### **Art. 16 – Kompetenzen des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, er leitet die Clubangelegenheiten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Insbesondere ist er zuständig für:

- Vertretung des Clubs nach aussen
- Marketing, Massnahmen zur Mitgliederförderung
- Endgültiger Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern

- Wahl, Anstellung und Aufsicht des Clubsekretariats
- Beschlüsse über die Durchführung von Veranstaltungen sowie über die Teilnahme an solchen und die Regelung des Sportbetriebes mitsamt der Nachwuchsförderung
- Wahl Hüttenwart sowie Erlass einer Hüttenordnung und deren Aufsicht
- Ausgaben im Rahmen des Budgets sowie Verfügungsgewalt von CHF 10'000.00 pro ausserordentliche Aufwendung
- Der Vorstand legt sein Augenmerk auf eine professionell geführte Nachwuchsförderung in den Bereichen Ski alpin, Ski nordisch, Snowboard und, soweit notwendig, in anderen Sportbereichen. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des finanziell Machbaren, Trainer einzustellen. Er erlässt deren Pflichtenheft und regelt die Anstellungsbedingungen.

### **Art. 17 – Verfahren**

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Er zeichnet rechtsgültig mit einem weiteren Vorstandsmitglied. In dringenden Fällen ist der Präsident berechtigt, Präsidial-Verfügungen zu treffen, welche nachher dem Vorstand, resp. der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Die einzelnen Geschäfte sind zu traktandieren. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden Beschlussprotokolle geführt.

Die Vorstandsmitglieder sind in der Ausübung ihrer Funktion nicht autonom. Sie unterstehen dem Vorstand und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Funktion. Der Vorstand organisiert sich selber. Er erstellt kurze Pflichtenhefte für jedes einzelne Amt.

## **C. Kontrollstelle**

### **Art. 18 – Rechnungsrevisoren**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche jeweils an der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt werden. Sie sind immer wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## **D. Sekretariat**

### **Art. 19 – Allgemeine Organisation**

Der Skiclub Flims kann ein Clubsekretariat unterhalten. Das Sekretariat führt die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte und wird für seine Arbeiten entschädigt. Es arbeitet unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft und regelt die Anstellungsbedingungen. Das Sekretariat kann auch von einem Vorstandsmitglied geführt werden.

### **Art. 20 – Untergruppen**

Untergruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens 15 Aktivmitgliedern des SCF, die neben dem eigentlichen Skisport eine andere, Skiähnliche Sportart speziell fördern. Der SCF unterstützt die

sportartspezifischen Bemühungen und Aktivitäten der Untergruppe, wobei wichtige Bekanntmachungen der Untergruppen der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Jede Untergruppe hat sich ein Reglement zu geben, das mit seinen Zielsetzungen nicht im Widerspruch zu den Statuten des SCF steht. Sie haben keinen Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand oder auf Ausrichtung fester Unterstützungsbeiträge. Die Anerkennung der Untergruppen obliegt der Generalversammlung.

#### **Art. 21 – Kommissionen, OK**

Der Vorstand kann zur Erledigung von besonderen Aufgaben ständige oder zeitweilige Kommissionen oder OKs bilden. Über die Zusammensetzung der Kommissionen und der OKs befindet der Vorstand. Die Kommissionen und die OKs unterstehen dem Vorstand. Sie sind gegenüber dem Vorstand antragsberechtigt und können vom Vorstand je nach Bedarf zu seinen Sitzungen eingeladen werden. Vorstandsmitglieder können in diesen Kommissionen und OKs Einsitz nehmen.

### **IV. PUBLIKATION**

#### **Art. 22 – Cluborgan**

Publikationsorgan des Skiclubs sind die Lokalzeitungen, der Anschlagkasten oder allenfalls das clubeigene Nachrichtenblatt.

### **V. FINANZEN**

#### **Art. 23 – Mittel**

Die finanziellen Mittel des SCF bestehen aus:

- a) Clubvermögen und dessen Erträgen;
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- c) Unterbaurechtszins aus dem Unterbaurechtsvertrag des Berghauses Foppa, der gemäss Baurechtsvertrag mit der Bürgergemeinde Flims zweckgebunden zur Förderung des Jugendsports einzusetzen ist;
- d) Gönnerbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen, Schenkungen etc.
- e) Anderen Einnahmen

#### **Art 24 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni

### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTSETZUNG**

#### **Art. 25 - Statutenänderungen**

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann auch von sich aus Statutenänderungen beantragen. Statutenänderungen und

Ergänzungen können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **Art. 26 - Auflösung des Clubs**

Die Auflösung des Clubs kann nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Sofern mindestens 10 anwesende Mitglieder die Weiterführung der Vereinstätigkeit beschliessen, kann der Club nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Clubs ist dessen Clubvermögen zugunsten eines sich später neu gründenden Skiclubs in Flims der Gemeindeverwaltung Flims in Verwahrung zu geben.

#### **Art. 27. Gesetzliche Bestimmungen**

Soweit diese Statuten nichts bestimmen, werden die Statuten von Swiss Ski und des BSV in analoger Weise angewendet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Vereinsrecht (Art. 60 ff ZGB).

#### **Art. 28 – Inkraftsetzung**

Diese Statuten sowie allfällige Änderungen sind von Swiss Ski zu genehmigen.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung des Skiclub Flims vom 14. November 2020 genehmigt und treten mit Genehmigungsentscheid des Swiss Ski in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

#### **Skiclub Flims**

Präsident

Robert Blasko

Aktuarin

Pia Spinas

Flims, 14. November 2020